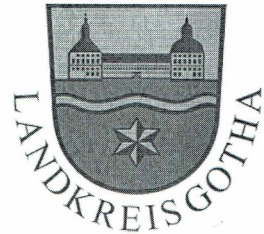


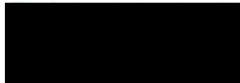
Landratsamt Gotha

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha
-mit Postzustellungsurkunde-

Clemens Riese



Besucheranschrift:

Mauerstr. 20, 99867 Gotha

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon

03621 214-901

Telefax

03621 214-912

E-Mail

veterinaer@kreis-gth.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name

Datum

8.1./V05/19/DVMS/Dö

DVM Schneemann

08.02.2019

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

Ihre Anfrage Heval Grill Neudietendorf vom 18.01.2019

Sehr geehrter Herr Riese,

Sie haben am 08.01.2019 Auskunft gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über den Betrieb Heval Grill in Neudietendorf beantragt.

Wir haben gemäß § 5 Abs. 1 (VIG) den Lebensmittelunternehmer angehört. Dieser hat Akteneinsicht beantragt. Diese werden wir am 15.02.2019 gewähren.

Entgegen Ihres Widerspruchs nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bezüglich der Datenweitergabe werden Sie darüber informiert, dass eine Sicherstellung der Anonymität des Antragstellers nicht möglich ist, da Dritte gemäß § 5 Abs. 2 VIG eine Berechtigung haben, auf Nachfrage Name sowie Anschrift des Antragstellers zu erfahren.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass dem Widerspruch gegen die Weitergabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO nicht entsprechend abgeholfen werden kann, da sich die Datenübermittlung nach § 5 Abs. 2 VIG auf einer gesetzlichen Vorschrift begründet.

Mit der beantragten Akteneinsicht wird der Lebensmittelunternehmer Angaben zu Ihrer Identität erhalten.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass Sie zur Vermeidung der Weitergabe Ihrer Daten nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG Ihren Antrag zurückziehen können.

In diesem Fall äußern Sie sich bitte bis spätestens **14.02.2019** (Posteingang bei uns).

Sofern Sie den Antrag aufrechterhalten, gestaltet sich das weitere Verfahren wie folgt:

Nach Akteneinsicht kann sich der Unternehmer äußern. Danach entscheiden wir über Ihren Antrag. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die Ihrerseits beantragte Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

